

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 5

Kiel, den 3. Mai

1938

Inhalt: 31. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1938 (S. 29). - 32. Maßnahmen innerhalb der durch das Gesetz betreffend Groß-Hamburg betroffenen Landeskirchen (S. 31). - 33. P. v. Schultk'sches Legat (S. 32). - 34. Kantate-Bildblatt (S. 32).

Nr. 31. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 516/38 G II.

Berlin W 8, den 11. April 1938.
Leipziger Straße 3.

Kirchensteuer in Preußen 1938.

Die Kirchensteuerbeschlüsse sind nach Maßgabe des bisherigen Kirchensteuerrechts zu fassen. Auch die Kirchensteuerrichtlinien vom 31. März 1933 — Zentralbl. u. B. 1933, S. 94 ff. — bleiben maßgebend.

Ich bemerke hierzu jedoch folgendes:

A. Haushalt.

Bei der Inanspruchnahme der Steuerkraft der kirchensteuerpflichtigen Bevölkerung können nicht lediglich Rücksichten der kirchlichen Finanzverwaltung maßgebend sein. Ich muß daher daran festhalten, daß nur aus ganz besonders triftigen Gründen eine Steigerung des Bedarfes gegenüber dem Vorjahre berücksichtigt werden kann. Falls ein erhöhter Bedarf eine Erhöhung der Hundertsätze zu den Maßstabsteuern oder des Kirchgeldes nach sich ziehen soll, ist die Möglichkeit der Einsparung an anderer Stelle des Haushalts sorgfältig zu prüfen. Mit dieser Maßgabe wird eine Steigerung des Bedarfes dann als notwendig anzuerkennen sein, wenn die gesetzlichen Leistungen der Kirchengemeinde (des Verbandes) gestiegen sind, sei es durch zwangsläufige Erhöhung der Verbindungslasten, durch Erhöhung staatlich genehmigter landeskirchlicher (Diözesan-) Umlagen oder

durch Grundsteuern, die nach dem am 1. April 1938 inkrafttretenden Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 — *RGBl. I S. 986* — zu zahlen sind. Auch ein normaler Schuldendienst und notwendige Aufwendungen für Meliorationen, für Bauunterhaltung, für Verbesserung der Unterlagen der Kirchensteuererhebung und für die Erhaltung und Unterbringung der Kirchenbücher können unter Umständen berücksichtigt werden. Ob darüber hinaus ausnahmsweise Rücklagen, insbesondere für voraussehbare notwendige Baufälle zugelassen werden können, kann nur nach den Verhältnissen der einzelnen Kirchengemeinde pp. beurteilt werden. Eine Steigerung des vorjährigen Hundertsatzes soll durch Rücklagenbildung nicht hervorgerufen werden.

Die Kirchensteuerüberschüsse des Vorjahres sind auf der Einnahmeseite des Haushalts vorzutragen. Bestehen Zweifel über das Vorhandensein und über die Höhe der Überschüsse sowie über die Möglichkeit von Ersparnissen, so können die Jahresabschlußrechnungen eingefordert werden.

Die nach § 47 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung auszustellenden Lohnsteuerbelege stehen nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1937 — *S. 2233 — 130 III* — (*Reichssteuerblatt 1937 S. 1237 ff.*) auch in diesem Rechnungsjahre wieder zur Verfügung.

B. Maßstabsteuern und Kirchgeld.

Die der Kirchensteuer 1938 zugrunde zu legende Einkommensteuer ist die Einkommensteuer des vergangenen Kalenderjahres 1937, jedoch bei Ledigen mit dem Abschlag von 20 v. H., der sich aus dem Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen vom 6. Oktober 1936 — *Gesetzamml. S. 153* — ergibt. Ob noch weitere Abschläge von dem Einkommensteuerfoll gemacht werden müssen, etwa wegen der Befreiung von Wehrmachtangehörigen und von Mitgliedern der evangelischen Freikirchen, wegen der gemäß meinem Erlaß vom 12. Juli 1937 — *I 2031/37* — gewährten Steuervergünstigungen an Kriegsbeschädigte und ihre Witwen oder wegen steuerlich erheblicher Kirchenaustritte pp., kann nur nach Lage der örtlichen Verhältnisse beurteilt werden.

Für die Kirchensteuerzuschläge zur Grundsteuer ist der auf Grund des Einheitswertes nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 — *Reichsgesetzbl. I S. 986* — ermittelte Steuermeßbetrag der gesetzliche Maßstab.

Hinsichtlich der Berechnung der Summe der Grundsteuermeßbeträge wird auf die Bestimmungen der Zweiten Ausführungsanweisung zum Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 7. Januar 1938 — *Reichssteuerbl. 1938 S. 50* — zu § 8 Abs. 1 verwiesen. Soweit aus besonderen Gründen die Grundsteuerhebesätze der Gemeinden ermäßigt werden, ist eine entsprechende Ermäßigung bei den Kirchensteuerzuschlägen zu erwägen. Ländliche Kirchengemeinden können anstelle von Grundsteuerzuschlägen ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 30.— *R.M.* nicht gebunden ist.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Maßstabsteuern bei dem Erlaß vom 15. März 1937 — *G I 912/37 G II* — zu B.

C. Höhe der Kirchensteuer.

Auch in diesem Jahre verbleibt es bei dem Bestreben, die Kirchensteuer nach Möglichkeit niedrig zu halten und eine gegen das Vorjahr sich ergebende Erhöhung der Maßstabsteuerfolls sich tunlichst in einer Herabsetzung der Hundertsätze auswirken zu lassen.

Die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen und das an die Stelle der Grundsteuerzuschläge tretende Kirchgeld (*Abchn. B Abs. 3*) sind so zu bemessen, daß aus dem Steueraufkommen hieraus kein höherer Ertrag zu erwarten steht als aus den Grundsteuerzuschlägen des vergangenen Jahres. Hiervon darf nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen (*vergl. A Abs. 1*) abgegangen werden.

D. Sonstige Vorschriften.

Aus den Haushaltsplänen und dem Begleitbericht müssen die vorjährigen Haushaltsansätze und Hundertsätze und die der vorjährigen Kirchensteuer zugrunde gelegten Maßstabsteuerfolls zu ersehen sein. Bei den Haushaltsansätzen ist das Mehr oder Weniger zu bezeichnen und zu erläutern.

Im übrigen bedarf es außer den zu VII der Richtlinien vom 31. März 1933 angeführten Anlagen und Angaben der Beifügung der Bescheinigung des Finanzamtes über das ermittelte oder geschätzte Soll der Einkommensteuer 1937 und, falls die Grundsteuer auch als Maßstab dient, der Bescheinigung des Finanzamtes oder der Kommunalbehörde über das ermittelte Soll der Grundsteuermaßbeträge der Kirchensteuerpflichtigen.

Von der Anordnung eines Abschlags bei der Erhebung der Vorauszahlungen sehe ich ab.

Auf die Notwendigkeit der frühzeitigen Fassung der Kirchensteuerbeschlüsse und die beschleunigte Bearbeitung durch alle damit befaßten Stellen weise ich wiederholt nachdrücklich hin. Auf Einfachheit und Übersichtlichkeit der Kirchensteuerverwaltung ist Bedacht zu nehmen.

Durch die Verordnung zur Überleitung des Staatskirchenrechts in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen vom 10. Januar 1938 — Pr. Gesetzsamml. S. 17 — sind in den durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 91 — an Preußen gekommenen Gebieten die preußischen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen eingeführt worden.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern sind wie bisher einzureichen.

In Vertretung:

Dr. M u h s.

An die kirchlichen Behörden in Preußen.

Kiel, den 29. April 1938.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir den Kirchenvorständen hiermit bekannt, indem wir gleichzeitig auf die unter dem heutigen Datum erlassene Rundverfügung betreffend Kirchensteuererhebung 1938 — C, 2500 — hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2868 (Des. III).

Dr. K i n d e r.

Nr. 32. Maßnahmen innerhalb der durch das Gesetz betreffend Groß-Hamburg betroffenen Landeskirchen.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 907/38

Berlin W 8, den 29. April 1938.
Leipziger Str. 3

Betrifft: Maßnahmen innerhalb der durch das Gesetz betreffend Groß-Hamburg betroffenen Landeskirchen.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 26. Februar 1937 — G I 769/37 —.

Nach meinem vorgenannten Schreiben habe ich ersucht, innerhalb der von dem Gesetz Groß-Hamburg betroffenen Kirchen keinerlei Veränderung in der tatsächlichen und rechtlichen Gestaltung der Landeskirche vorzunehmen, bis die aus der Gebietsveränderung sich ergebenden Anpassungsmaßnahmen im Benehmen mit den zuständigen Stellen und unter meiner Mitwirkung getroffen werden.

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bis dahin auch Veränderungen der landeskirchlichen Organisationen, insbesondere die Neuschaffung oder Umgruppierung von Planstellen und Veränderungen in den Befoldungsbestimmungen auf alle Fälle unterbleiben müssen. Sollten Maßnahmen in dieser Hinsicht als vordringlich erscheinen, stelle ich anheim, entsprechende Anträge bei mir zu stellen.

In Vertretung:
gez. Dr. M u h s.

Kiel, den 2. Mai 1938.

Vorstehenden Erlaß, der an alle durch das Reichsgesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigen betroffenen Landeskirchen gerichtet ist, geben wir zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1267 (Dez. I).

Dr. R i n d e r.

Nr. 33. P. v. Schulz'sches Legat.

Wie in den Vorjahren, kommen auch in diesem Jahre Zinsbeträge aus dem Peter von Schulz'schen Legat in Höhe von 90.—*RM* zur Verteilung an Pastorenwitwen, deren Männer in Holstein angestellt waren. Anträge mit Bedürftigkeitsbescheinigung sind bis zum 1. Juli 1938 zu richten an den Administrator des Peter von Schulz'schen Legats, Propst Schütt, Hamburg-Altona, Bei der Johanneskirche 10.

Nr. C. 2234 (Dez. VI).

Nr. 34. Kantate-Bildblatt.

Der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik hat zur diesjährigen Kantatefeier (15. Mai) ein 16 seitiges Bildblatt erscheinen lassen, das unter dem Titel „Singet dem Herrn ein neues Lied“ herausgekommen ist. Das Blatt eignet sich als Verteilblatt an die Besucher des Kantate-Gottesdienstes oder als Kantategabe an die Mitglieder kirchlicher Chöre. Es kosten 10 Stück 9 *Rpf.*, ab 50 Stück 7 *Rpf.*; weitere Preisermäßigung bei größeren Bestellungen. Die Bestellungen sind unmittelbar an den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik, Berlin-Charlottenburg 2, Grolmanstr. 36, zu richten.

Nr. A. 1219 (Dez. I).